Wien Donnerstag den 12. August 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 32.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. **Carl Hugelmann.**

III. *)

Die Oeffentlichkeit des Vereinslebens.

Die Entwicklung des Vereinswesens hängt innig mit dem Maße zusammen, in welchem das Princip der Oeffentlichkeit das gesammte Leben durchdringt, in den verschiedenen Stadien der Vereinsgesetzgebung verändert sich daher auch fortwährend der Grad der Oeffentlichkeit, welcher von den Vereinen verlangt und denselben hinwiederum gestattet wird. Konnte man zu bestimmten Zeiten (wenigstens für bestimmte Vereinsgruppen) den Grundsatz aufstellen, daß die Gesetzgebung öffentliche Vereine nicht dulde und geheime bestrafe, so soll die Verfolgung der geheimen Gesellschaften jetzt, von den Fällen rechtswidriger Bestrebungen ganz abgesehen, ihre Berechtigung darin finden, daß die gebotene Oeffentlichkeit verschmäht wird, und war das österreichische Strafrecht schon bisher an Bestimmungen gegen Geheimbündelei nicht arm (vergl. §§ 285—299 des Strafgesetzes von 1852), so hat das jüngste Vereinsgesetz abermals einen gewissen Grad von Oeffentlichkeit (einerseits den Behörden, andererseits jedem Außenstehenden gegenüber) den Vereinen zur Pflicht gemacht **). Von einem zweiten Gesichtspunkte erscheint die Oeffentlichkeit aber auch als Recht der Vereine selbst, als unentbehrliches Mittel der Propaganda und der Erneuerung der Kräfte; wir wollen daher im Nachstehenden entwickeln, in wie weit die beiden Standpunkte in dem Vereinsgesetze von 1867 zur Geltung gekommen sind.

Für die polizeiliche Beaufsichtigung ist die Vereinsgründung vielleicht der wichtigste Act des ganzen Vereinslebens, das Gesetz sichert somit ganz consequent der Behörde zunächst rücksichtlich derselben sehr weitgehende Rechte. Letztere hat nicht etwa nur von jedem geschaffenen Unternehmen Kenntniß zu erhalten, wie es nach mancher fremden Gesetzgebung der Fall ist *), sondern die beabsichtigte Bildung eines Vereines muß, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten angezeigt werden, und damit aus den Statuten wirklich der Plan des Ganzen zu entnehmen sei, setzen neun Normativpunkte das Gerippe der Satzungen fest (§ 4). Die Statuten sind überdies in fünf Exemplaren vorzulegen (§ 5) **), die Landesstelle hat vier Wochen Frist, um sich über die Vereinsgründung zu erklären (§ 6), so daß die Mittel vielseitiger und genauer Kenntnißnahme und Prüfung der Statuten gegeben sind. Von diesem Standpunkte aus ist es eine natürliche Folge, daß bei jeder Statutenänderung die Anzeige in gleicher Weise und mit derselben Wirkung erstattet werden muß (§ 10).

Alle bisher erörterten Bestimmungen verfolgen den doppelten Zweck, unstatthafte Vereinsgründungen zu verhindern und die Natur der zuläßigen zur Kenntniß der Staatsverwaltung zu bringen. Tritt ein Verein wirklich ins Leben, so erwächst für die Behörde sofort die weitere Aufgabe, die Elemente kennen zu lernen, welche dem Vereine das Leben gegeben haben.

Das Vereinsgesetz nimmt auch hierauf Rücksicht, hält es aber nicht für nothwendig, den Zweck nach allen Richtungen mit Strenge

*) Vergl. Nr. 23 der Zeitschrift vom 10. Juni d. J.

**) Ueber die Auffassung, welche dem Vereinsgesetze von 1849 diesbezüglich zu Grunde gelegen, gibt der allerunterthänigste Vortrag des Ministerrathes vom 15. März 1849 mit folgenden Worten Aufschluß:

„In der That muß bei allen Wohldenkenden die Ueberzeugung Wurzel fassen, daß, wenn das Princip der Oeffentlichkeit die Seele eines freien Staatslebens ist, diese Oeffentlichkeit nicht bloß den Acten der Regierung gegenüber gefordert werden könne, sondern auch von der Regierungsgewalt beansprucht werden müsse, daß die politischen Bewegungen und alle Vereinigungen der Staatsangehörigen ihrer Einsicht und der allgemeinen Beurtheilung offen liegen. Wo die politischen Meinungen in der Presse ihr tausendfaches Organ finden, wo sie in der Gemeindeverwaltung, in den Landtagen und endlich auf dem Reichstage ihre durch freie Wahl berufenen Vertreter finden und zur gesetzlichen Geltung in den höchsten und wichtigsten Gemeinde- und Staatsangelegenheiten gelangen können, da bedarf es wahrlich nicht geheimer Verbindungen, um ihnen die Gelegenheit des Ausdruckes zu gewähren. Aber auch solche Vereinigungen, welche andere als politische Zwecke verfolgen, dürfen der verantwortlichen Executivgewalt nicht unbekannt bleiben, denn dieselbe kann nur aus allen Erscheinungen des öffentlichen Lebens die vorwaltenden Wünsche und Bedürfnisse erkennen, und daraus den Anstoß nehmen, für deren gesetzliche Befriedigung im verfassungsmäßigen Wege zu sorgen."

*) Vergl. baier. Ges. vom 26. Februar 1850, Art 12 und 14. — Preuß. Ges. vom 11. März 1850, § 2. — Sächs. Ges. vom 22. November 1850, § 19. — Bad. Ges. vom 24. Februar 1851, § 3.

**) Nach der von dem Berichterstatter im Abgeordnetenhause ertheilten Aufklärung soll von den fünf Exemplaren eines, mit der Bescheinigungsclausel versehen, an die Unternehmer zurückgestellt und eines zu statistischen Zwecken verwendet werden, so daß für die Staatsverwaltung nur drei Exemplare übrig bleiben. Von diesen hinwiederum entfällt eines auf die Landesstelle (d. h. wohl auf die Statutensammlung derselben), eines auf den Referenten, eines auf die Bezirksbehörde, in deren Rayon der Verein seinen Sitz hat.

zu verfolgen. In der Hauptsache muß sich die Staatsverwaltung mit der Kenntniß der Vorstandsmitglieder begnügen, denn nur bezüglich der politischen Vereine ist von der weitergehenden Pflicht der Anzeige sämmtlicher Vereinsmitglieder die Rede, und auch in diesem beschränkten Umfange wird sie nicht in der Lage sein, sich in jedem Augenblicke über den Personalstand Aufschluß zu geben.

Jeder Vereinsvorstand hat allerdings die Pflicht, seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den Verein nach außen vertreten, binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen (§ 12), eine im Verlaufe der regelmäßigen Mandatsdauer entstandene Lücke wird aber der Behörde nicht nothwendiger Weise bekannt. Bei politischen Vereinen muß (von der Anzeige des Vorstandes ganz abgesehen) jedes Vereinsmitglied binnen drei Tagen nach dem Beginne der Vereinsthätigkeit, beziehungsweise nach seiner Aufnahme namhaft gemacht und alljährlich ein Ausweis über die Zahl der Mitglieder vorgelegt werden (§ 32), es besteht aber ein Mangel erstens darin, daß nicht, wie bei den Vorstandsmitgliedern, das Domicil der Eintretenden anzugeben ist, und zweitens in der nicht aufgenommenen Pflicht, die Austretenden nominell anzuzeigen. Der erstgenannte Punkt wird der weniger empfindliche sein, da die Behörde, welche die Angabe von Personen verlangen kann, diese gewiß in einer Weise fordern darf, daß über die Identität derselben kein Zweifel obwaltet, und sodann nöthigenfalls das Domicil selbst zu erheben oder zu verfolgen vermag. Der Mangel nomineller Anzeige der Austretenden hingegen läßt sich nicht ersetzen, die Behörde wird wohl alle jene Personen kennen, welche jemals in einen politischen Verein eingetreten sind, nicht aber jene, welche sich in einem bestimmten Momente in einem bestimmten Vereine befinden, ja selbst die Schwankungen der Mitgliederzahl während des Jahres werden ihr entgehen, da der numerische Ausweis über den Mitgliederstand nur jährlich einmal zu liefern ist und dieser auch dann nicht die gesammte Mitgliederbewegung darzustellen hat. Wenn indeß den Wünschen allseitiger polizeilicher Beaufsichtigung des politischen Vereinslebens nicht vollkommen entsprochen ist, so läßt sich auch nicht verkennen, daß jetzt noch immer viel mehr gefordert wird, als z. B. in dem Vereinsgesetze von 1849, welches von den Namenslisten und der fortlaufenden Ergänzung der Vereine ganz absah.

Die Behörde kennt nunmehr Zweck und Organisation der Vereine, sie kennt bei jedem Vereine die leitenden Personen und bei politischen Vereinen überdies alle Parteigenossen (die activen und die ausgeschiedenen allerdings nur in globo), endlich bei letzteren durch eine Combination der Angaben über den Mitgliederstand mit den Bestimmungen der Statuten über die Art der Aufbringung der finanziellen Mittel so ziemlich daß Maß des zur Verfügung stehenden sachlichen Apparats, jetzt handelt es sich noch um die Beobachtung der Vereinsthätigkeit selbst. Hiezu dienen folgende Bestimmungen.

Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder vertheilt, so sind dieselben der Behörde in drei Exemplaren zu überreichen (§ 13). Das Gesetz verlangt somit nicht, daß ein Bericht für die Behörde ausgearbeitet werde, ja selbst, wenn ein solcher existirt und z. B. in Vereinsversammlungen vorgelesen oder zur Lectüre aufgelegt, oder unter den Mitgliedern zur Lectüre in Umlauf gesetzt wird, ist eine Mittheilung an die Behörde nicht erforderlich. Nur dann, wenn die in Masse angefertigten Berichte unter den Mitgliedern zur Vertheilung kommen, muß auch die Behörde betheilt werden.

Auf die Vorlage zum amtlichen Gebrauche ausgearbeiteter Vereinsberichte verzichtet die Behörde gewiß im eigenen Interesse, sie muß sich aber dann von dem Vereinsleben in anderer Weise Kenntniß verschaffen. Dies geschieht zunächst durch die Ueberwachung der Versammlungen.

Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung und, wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten (§ 15), und der Localbehörde, eventuell der Landesstelle steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden, welchem ein angemessener Platz in der Versammlung nach seiner Wahl einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben ist (§ 18). Dieser Abgeordnete ist auch berechtigt, die Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefaßten Beschlüsse zu verlangen (§ 18, Absatz 2), und in die Protokolle über die Vereinsversammlungen kann die Regierung jederzeit Einsicht nehmen (§ 18, Abs. 4).

Hiemit ist die Oeffentlichkeit des Vereinslebens den Behörden gegenüber erschöpft, die Bestimmungen über die Anzeige der Vereinsversammlung und über die Absendung eines Regierungsabgeordneten haben keine Anwendung auf Sitzungen des Vorstandes und der etwa bestellten Controlsorgane (§ 19), und es entzieht sich somit vielfach vielleicht gerade jener Theil des Vereinslebens der behördlichen Ueberwachung, in welchem das Schwergewicht der Entscheidung ruht.

Neben der Oeffentlichkeit vor dem amtlichen Forum zwingt das Gesetz aber auch zu einer gewissen Oeffentlichkeit vor der ganzen Welt. Von den auf bestimmten Specialverordnungen beruhenden statistischen Erhebungen und Mittheilungen sehen wir hier ab, allein auch das Vereinsgesetz kennt einige einschlägige Normen.

In die bei der Landesstelle erliegenden Statuten Einsicht und von denselben Abschrift zu nehmen ist Jedermann gestattet (§ 5), die freiwillige sowie die behördlich verfügte Auflösung eines Vereines wird in dem amtlichen Blatte veröffentlicht, die freiwillige von dem abtretenden Vereinsvorstande (§ 26), die behördlich verfügte offenbar durch die Behörde (§ 27). Daß die Vereinsversammlungen öffentlich sein können, ist ebenfalls gewiß, dies fällt aber unter einen anderen Gesichtspunkt, von einem Rechte eines Nichtmitgliedes, in eine solche Versammlung zugelassen zu werden, ist keine Rede.

Wir kommen nun zu der letzten Frage. In welchem Umfange ist die öffentliche Existenz und Wirksamkeit ein Recht des Vereines selbst?

Ueber die erstattete Anzeige der beabsichtigten Vereinsbildung ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu ertheilen (§ 5), untersagt die Landesstelle die Constituirung, so muß diese Untersagung schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen (§ 6), untersagt sie dieselbe nicht oder wird das Verbot im Berufungswege aufgehoben, so hat die Landesstelle auf Verlangen des Vereins demselben seinen Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen und es beweiset diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr (§ 9).

Das Wesen sehr vieler, wenn nicht nicht aller Vereine zwingt dieselben aber auch zur Wirksamkeit nach außen, zur Propaganda, zur Demonstration. Zu diesem Zwecke findet an erster Stelle das für politische wie nicht-politische Vereine in gleichem Maße giltige Recht der öffentlichen Vereinsversammlungen seinen Platz, wir wollen daher zuvörderst von diesem handeln und werden, um den Begriff einer öffentlichen Vereinsversammlung festzustellen, welcher zwischen jenem der geschlossenen Mitgliederversammlung und dem der allgemein zugänglichen oder Volksversammlung (Gesetz über das Versammlungsrecht, § 2) die Mitte halten muß, auf das Vereinsgesetz sowohl als auf jenes über das Versammlungsrecht zurückgreifen.

Die nächstliegende Erweiterung des geschlossenen Mitgliederkreises ist die durch Einführung „geladener Gäste" (§ 14 V. G., § 2 Vers. G). Soll zwischen einer solchen und jener Einladung, welche wohl jeder Versammlung, auch der ausgedehntesten, vorausgehen muß, ein Unterschied bestehen, so kann man unter „geladenen Gästen" nur die auf Grund einer individuellen Einladung Erschienenen begreifen. An diese Einführung geladener Gäste schließt sich die allgemeine Einladung kleinerer oder größerer Kreise bis zur Ausdehnung auf die Allgemeinheit ohne irgend welche vorgängige Beschränkung (§ 2 Vers. G.), da ferner eine Vereinsversammlung sowohl in geschlossenen Räumen als unter freiem Himmel stattfinden kann, so hätten wir hier alle Stufen der Gradation, welche das Gesetz über das Versammlungsrecht kennt (§ 3).

In der Behandlung der fremden Theilnehmer von Vereinsversammlungen macht nun das Vereinsgesetz einen durchgreifenden Unterschied zwischen den „geladenen Gästen" und den auf Grund der allgemeinen Berufung Erschienenen. Desgleichen kennen wir aus der Praxis des Vereinsrechts die fast überall anerkannte Einrichtung des Einführens von „Gästen". Letzteres steht sogar vielfach statutarisch den einzelnen Mitgliedern zu, so daß eine vorgängige Anzeige der Zuziehung von Gästen durch den Vorstand, wie es für öffentliche Vereinsversammlungen (nach § 15 V. G.) nöthig ist, gar nicht

möglich erscheint. Wir glauben daher, daß die Einführung „geladener Gäste" den Charakter einer der Oeffentlichkeit entzogenen Vereinsversammlung nicht beirrt, und fassen den Begriff der „öffentlichen" Vereinsversammlung dahin auf, daß dieser erst dann platzgreift, wenn die Einladungen an Fremde nicht mehr individuell, sondern in globo oder ohne jegliche Beschränkung erfolgen.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt diesfalls nur jene Vereinsversammlung ein, welche unter solchen Raumverhältnissen tagt (z. B. unter freiem Himmel, in einer offenen Halle), daß Fremde auch ohne und gegen den Willen der Vereinsleitung Zuhörer oder Zuseher der Versammlung sein können. Wir glauben allerdings, daß auch eine solche Versammlung den Charakter der vereinsmäßigen bewahren kann, wenn man durch besondere Vorkehrungen in der Lage ist, den Zutritt zu der Versammlung wirksam zu controliren und Nichtmitglieder eventuell fernzuhalten. Für den Charakter der Oeffentlichkeit hat aber in diesem Falle der Umstand, ob Fremde und in welchem Maße sie von der Vereinsleitung zugezogen sind, gar kein Gewicht; geht die Abschließung des Raumes nicht so weit, daß den Außenstehenden auch die Wahrnehmung der Vorgänge in der Versammlung entzogen ist, so wird die letztere den Charakter der öffentlichen niemals abzustreifen vermögen.

Haben wir hiemit die Grenzlinie normirt, bei welcher eine Vereinsversammlung den öffentlichen Charakter annimmt, so müssen wir auf der anderen Seite festhalten, daß sie den Charakter einer Vereinsversammlung so lange nicht verliert, als die Willensacte der Versammlung Willensacte der erschienenen Vereinsmitglieder sind. Die Theilnahme an den Beschlüssen muß selbstverständlich den Nichtmitgliedern versagt bleiben, welche, strenge genommen, lediglich eine passive Rolle als „Zuhörer spielen sollten (§ 14 V. G.), das Recht des Regierungsabgeordneten, Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu verlangen (§ 18 V. G.) wird besonders in diesem Falle wirksam werden, um das Verwischen der Grenzen der Mitgliedschaft und Zuhörerschaft zu verhindern.

Innerhalb dieses Spielraums steht es aber unbedingt dem Vereine selbst zu, das Maß der Oeffentlichkeit zu bestimmen, welches er seinen Versammlungen geben will; ob er einzelne Bevölkerungsclassen oder die ganze Bevölkerung, ob er sie im Wege von Hand zu Hand cursirender Einladungen oder durch die Presse und öffentliche Plakate zum Zeugen seiner Thätigkeit aufruft, ob er ohne vorgängige Kundmachung nur factisch den Zutritt ohne Beschränkung gestattet, ist für die des Vereinsrecht wahrende Behörde kein Gegenstand der Untersuchung. Diese hat lediglich das Recht, zu verlangen, daß ihr der öffentliche Charakter und der Ort der Versammlung 24 Stunden vor deren Abhaltung angezeigt werde (§ 15 V. G.), und die Pflicht, darüber zu wachen, daß man die Anzeige der Oeffentlichkeit nicht unter der Firma der Einladung von Gästen beseitige, sowie daß der Vorsitzende bewaffnete Mitglieder und Zuhörer von der Versammlung fernhalte (§ 14). Wir halten deßhalb auch, wie wir oben angenommen, daran fest, daß eine unter freiem Himmel abgehaltene Vereinsversammlung eine solche bleibe, so lange der Zutritt von Nichtmitgliedern verhindert werden kann. Die Anzeige des Ortes der Versammlung bringt es in solchen Fällen mit sich, daß die Behörde die beabsichtigte Abhaltung unter freiem Himmel 24 Stunden vorher erfährt, und dies genügt, da die polizeiliche Gefahr hier immer eine viel geringere ist als bei einer unter gleichen Modalitäten einberufenen Volksversammlung, für welche daher das Gesetz die vorgängige Genehmigung der Behörde postuliren kann, ohne im Geringsten inconsequent zu sein. Wie groß die Massen der fremden Theilnehmer einer Vereinsversammlung und welcher Art sie auch seien, das Gesetz macht in Bezug auf diese Theilnehmer nur die Unterscheidung, ob sie „geladene Gäste" sind oder nicht.

Den „geladenen Gästen" räumt das Gesetz sehr weitreichende Rechte ein, sie dürfen nämlich aus der Rolle der passiven Zuhörer heraustreten und sogar an der Verhandlung theilnehmen (§ 14). Das Gesetz nennt sie hiebei in einem Athemzuge neben den Vereinsmitgliedern, es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß mehr als ein Eingreifen in die Debatte, ein Halten von Reden und Vorträgen unmöglich gestattet sein kann. Wenn die Grenzlinie des Vereins- und Versammlungsrechtes nicht verwischt werden darf, wenn die Kundgebungen der Vereinsversammlungen Willensacte des Vereins bleiben sollen, dann können auch die geladenen Gäste nicht nur an den Beschlüssen keinen Antheil haben, sondern es muß ihnen auch verwehrt sein, Anträge mit der nach der Geschäftsordnung zwingenden Macht zu stellen, daß diese einen Beschluß des Vereines nothwendig zur Folge haben, denn Alles, was einen bestimmten Act des Vereins verursacht, kann nach unserer Ansicht nur von Mitgliedern ausgehen. Innerhalb dieser Grenzen steht aber der gekennzeichnete active Einfluß den geladenen Gästen bei allen Vereinsgruppen unterschiedlos zu, es ist den politischen Vereinen nicht verwehrt, Ausländer, Frauen und Minderjährige zu Gaste zu laden und somit jenen eine active Wirksamkeit einzuräumen, welche der Gesetzgeber von dem politischen Vereinsleben wohl durchwegs fernzuhalten die Absicht hatte *).

Wenn man sich nun gegenwärtig hält, daß in politischen Vereinen gewiß nicht die Abstimmenden den größten Einfluß haben, sondern daß sich derselbe auf wenige Personen, die Leiter und Redner, zu concentriren pflegt, so ist die Absicht des Gesetzes gewiß sehr unvollkommen erreicht, die, wie wir an anderer Stelle sagten, für die polizeiliche Phantasie gewiß gefährlichste Persönlichkeit, der von Ort zu Ort herumwandernde ausländische Emissär, ist durch diese Gesetzesbestimmungen gar nicht getroffen. Je mehr sich das Bewußtsein von der Unzulänglichkeit derselben für polizeiliche Zwecke geltend macht, um so energischer wird sich natürlich die Polizeiverwaltung bestreben, die zugestandene Licenz in der Praxis nicht noch erweitern zu lassen. In diesem Punkte wird sie sich durch ihren Abgeordneten bemühen müssen, und der Zusammenhang des Gesetzes gibt ihr ein Recht dazu, den Nachweis der individuellen Einladung der Gäste zu Beginn der Versammlung zu erlangen, um den Kreis der möglichen Theilnehmer der Verhandlung von vorneherein zu constatiren **).

Daß die Theilnahme der nicht individuell geladenen Gäste nur eine lediglich passive sein könne, daß dieselben auf die Rolle der Zuhörer beschränkt bleiben müssen, haben wir schon oben ausgeführt.

(Schluß folgt.)

Zur Empfangnahme von Fahrpostsendungen durch andere als auf der Adresse bezeichnete Personen ist eine schriftliche oder wenigstens ausdrücklich mündliche Bevollmächtigung erforderlich. (§§ 1008, 1294 a. b. G. B., § 7 M. V. vom 27. Juli 1850, Nr. 315 R. G. Bl. und Fahrpostordnung vom 12. Juni 1838, Nr. 280 J. G. S.)

F. K. in Steyr hat am 15. October 1871 einen Geldbrief mit angeblichem Inhalt von 1725 fl. 23 kr. unter der Adresse Dr. Sch. in Vöklabruck aufgegeben. Dieser Brief wurde von dem Sollicitator des Adressaten, P., behoben, dem Adressaten jedoch nicht eingehändigt, vielmehr von P. nebst mehreren anderen Geldbeträgen veruntreut. Der Absender F. K. stellte an das k. k. Postärar den Ersatzanspruch obiger Geldsumme sammt Nebengebühren.

In der hierüber schriftlich verhandelten Rechtssache wendet die k. k. Finanzprocuratur noe. Postärar ein, daß letzteres zum Ersatze nicht verhalten werden könne, da der Sollicitator P. zur Erhebung von Geldsendungen ermächtigt war. P. sei durch drei Jahre in der Kanzlei des Dr. Sch. als Sollicitator bedienstet gewesen, habe innerhalb dieser Zeit, wie postämtlich nachgewiesen wird, den größten Theil von Briefen und Sendungen aller Art im Namen des Dr. Sch. erhoben, habe auch in der Kanzlei des Dr. Sch. das Incassogeschäft geführt und sei somit als stillschweigend Bevollmächtigter des Dr. Sch. anzusehen gewesen, der auch in einem einzelnen Falle eine derartige Geldbrieferhebung durch P. ausdrücklich schriftlich ratihabirte.

In dem Erkenntnisse des k. k. Landesgerichtes Linz vom 13. August 1874, Z. 7572 wurde das Postärar zur Zahlung der vom Kläger beanspruchten Entschädigungssumme sammt Nebengebühren verurtheilt, welches Urtheil mit Erkenntniß des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 30. December 1874, Z. 17.387 bestätigt wurde. In den

---

*) Daß wir mit der Bemerkung des Berichterstatters über das Vereinsgesetz im Abgeordnetenhause, jedermann werde schon dadurch zum geladenen Gaste, daß man ihm gestatte, das Wort zu ergreifen, uns hiemit in entschiedenen Widerspruch setzen, ist allerdings richtig, kann uns aber in unserer Auffassung nicht beirren.

**) Das Vereinsgesetz von 1849 war in dieser Beziehung strenger. Ausländer waren allerdings ausdrücklich gar nicht ausgeschlossen, weil das Gesetz eben nur die Vergesellschaftung der Inländer betraf, hingegen durften Frauen und Minderjährige weder Mitglieder noch Theilnehmer (also auch nicht geladene Gäste) politischer Vereine und Frauen nicht einmal Zuhörerinnen in politischen Vereinssitzungen sein.

Gründen dieses Erkenntnisses ist unter Hinweisung auf die erstrichterlichen Gründe insbesondere ausgeführt: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Postanstalt nach § 1294 a. b. G. B. und nach dem Schlußsatze des § 7 der Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Juli 1850, Nr. 315 R. G. B. zum Ersatze des von dem Kläger am 15. October 1871 zur Beförderung an Dr. Sch. in V. dem Postamte in St. übergebenen, mit 1725 fl. 23 kr. ö. W. beschwerten, jedoch nicht an die Adresse gelangten Geldbriefes und zwar zum Ersatze des vollen angegebenen Werthbetrages verpflichtet erscheint, in so lange dieselbe nicht nachzuweisen vermag, daß sie sowohl bei der Uebernahme als bei der Abgabe der Werthsendung die diesfalls speciell durch die Fahrpostordnung vom 12. Juni 1838, Nr. 280 J. G. S. vorgezeichneten Vorschriften genau eingehalten hat. Aus den §§ 22 und 25 der bezogenen Fahrpostordnung erhellt nun klar und deutlich, daß die der Postanstalt anvertrauten Sachen nur an die vom Versender auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen, oder aber an deren ordnungsmäßige Bevollmächtigte ausgefolgt werden dürfen. Da die Fahrpostordnung selbst hierüber keine Bestimmungen enthält, auf welche Weise die ordnungsmäßige Bevollmächtigung dritter Personen von Seite des Adressaten zu geschehen habe, so kann ein Aufschluß hierüber nur entweder in anderweitigen, speciellen einschlägigen Verordnungen oder in deren Ermanglung nur in den Vorschriften des a. b. G. B. und der allgem. Gerichtsordnung erholt werden. Schon aus der Tarifspost Nr. 44 lit. u des Gebührengesetzes und dem speciell hiezu erlassenen Finanzministerialerlasse vom 24. August 1854, Z. 37.027, die verfügen, daß Verständigungen an die Postbehörden darüber, daß eine Sendung einer anderen Person als dem Adressaten ausgefolgt werden solle, sie mögen nun in Form einer Eingabe oder einer Vollmacht geschehen, stempelfrei seien, erhellt, daß der Postanstalt, soll irgend eine Werthsendung statt dem Adressaten dessen Bevollmächtigtem zugestellt werden, eine schriftliche Bestätigung, wodurch eben eine dritte Person noe. des bezeichneten Empfängers selbst zur Behebung der Werthsendung legitimirt wird, vorliegen mußte, und ganz kategorisch verlangt der § 1008 a. b. G. B., daß das Geschäft, im Namen eines Anderen Geld- oder Geldeswerth zu erheben „eine besondere auf diese Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht erfordere, welche aber ordnungsmäßig, d. i. in gerichtsordnungsmäßiger wider den Mandanten Beweis machender Form ausgestellt sein muß, wenn den Anforderungen der §§ 22 und 25 der Fahrpostordnung genügt werden soll. Endlich liegt es wohl in der Natur der Sache, nämlich in dem immensen Verkehre der Postanstalten mit dem großen allgemeinen Publicum, daß die irgend einem Postamte notificirte Bevollmächtigung eines Dritten zum Empfange von Werthsendungen Namens des aus der Adresse ersichtlichen Empfängers auf einem schriftlichen Nachweise basiren müßte, und nicht etwa auf einer bloß mündlich abgegebenen Erklärung des Adressaten beruhen oder gar erst aus concludenten Handlungen des letzteren erschlossen werden könne, weil dieser Nachweis für den Fall künftiger Recriminationen der Postanstalt zur Deckung dienen muß".

Auf außerordentliche Revision der k. k. Finanzprocuratur hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 20. Mai 1875, Z. 2637 die beiden unterrichterlichen Urtheile zu bestätigen befunden. Die Gründe dieser Entscheidung sind: „Eine Abänderung gleichlautender untergerichtlichen Erkenntnisse kann nach dem Hofdecret v. 15. Februar 1833, Z. 2593 nur im Falle einer Nichtigkeit oder offenbaren Ungerechtigkeit erfolgen. Eine Nichtigkeit wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht vorhanden. Aber auch eine offenbare Ungerechtigkeit kann in den unterrichterlichen Erkenntnissen, welche sich auf allerdings maßgebende, in den bezüglichen Gründen hervorgehobene Gesetzesstellen stützen, um so weniger gefunden werden, als selbst nicht eine ausdrückliche mündliche allgemeine Vollmacht des Dr. St. an seinen gewesenen Sollicitator P. zur Behebung und Empfangnahme aller bei der Postanstalt für den Ersteren einlangenden Geld- und Geldeswerthsendungen oder der in Frage stehenden Geldsendung insbesonders nachgewiesen werden konnte, als ferner auch nicht dargethan werden konnte, daß, wie die §§ 22 und 25 der Fahrpostordnung ddo. 12. Juni 1838 vorschreiben, der Sollicitator des Dr. Sch., P., sich als „ordnungsmäßig" Bevollmächtigter des Letzteren der Postanstalt gegenüber legitimirt hat und aus dem Umstande, daß P. noch so viele Geld- und Geldwerthsendungen für Dr. Sch. in Empfang genommen habe, ohne daß der Letztere dagegen bei der k. k Postanstalt Einsprache erhob, nicht gefolgert werden kann, daß P. in Folge eines stillschweigenden Bevollmächtigungsvertrages als von Dr. Sch. hiezu legitimirt erkannt werden müsse, da das Gesetz im § 863 a. b. G. B. nicht bloß Unterlassungen, sondern solche Handlungen fordert, welche mit Ueberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen. Die k. k. Postanstalt trifft demnach darin, daß sie den hier in Frage stehenden Geldbrief für Dr. Sch. dem Sollicitator P. ausfolgte, ohne daß dieser sich zur Empfangnahme als von Ersterem ermächtigt ausgewiesen hat, ein Verschulden, auf Grund dessen dieselbe zum Ersatze verpflichtet sich darstellt". Ger.-Ztg.

Verordnung.

Erlaß des Ministers des Innern vom 2. Juli 1875, Z. 7101 in Betreff der Anwendung des neuen Postrittgelder-Tarifes bei Reisen der Beamten im Amtsbezirke.

Anliegend erhalten Hochdieselben zur gefälligen Kenntnißnahme und allfälligen weiteren Verfügung eine Abschrift der Weisungen, welche über eine gestellte Anfrage in Bezug auf die Anwendung des neuen Postrittgelder-Tarifs bei Reisen der Beamten im Amtsbezirke im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium an den betreffenden Landes-Chef unter Einem erlassen werden.

Abschrift eines Erlasses des Ministeriums des Innern an den Herrn Landes-Präsidenten in Krain ddto. 2. Juli 1875, Z. 7101.

In Erledigung des Berichtes vom 25. October 1874, Z. 7875 und unter Rückschluß der Beilage beehre ich mich Hochdenselben im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zu eröffnen, daß kein Grund vorhanden ist, von den Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 23. September 1874, Z. 7261 abzugehen und daß demnach die politischen Beamten, auf welche die Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169 Anwendung findet, bei Reisen, bei denen ihnen die Aufrechnung des Postrittgeldes ohne Nebengebühren als Meilengeld gestattet ist, jedoch nur bei Entfernungen über zwei Meilen berechtiget sind, das Postrittgeld mit dem jeweilig für Extraposten und Separat-Eilfahrten festgesetzten Ausmaße selbstverständlich ohne Nebengebühren aufzurechnen.

Dagegen hat bei Dienstreisen in Entfernungen, die im Hin- und Rückwege nicht über zwei Meilen ausmachen, das im § 1 der Verordnung vom 28. September 1858, R. G. B. Nr. 166 festgesetzte Meilengeld von 80 kr. für Ein Pferd aufrecht zu bleiben, nachdem das Ausmaß dieser Entschädigung kein von der Höhe des jeweiligen Postrittgeldes abhängiges, sondern ein im Vorhinein fixirtes ist und die gedachte Vorschrift mit dem h. o. Erlasse vom 18. October 1873, Z. 4370/M. J. ausdrücklich als noch fortan giltig erklärt wurde.

In Bezug auf das Hofkammer-Decret vom 29. Jänner 1847, Z. 598 (J. G. S., Nr. 1025, S. 405), auf welches sich in dem Berichte vom 25. October 1874, Z. 7875 berufen wurde, wird einvernehmlich mit dem k. k. Finanzministerium bemerkt, daß dasselbe für die Fälle, wo das Postrittgeld als Meilengeld und das Meilengeld von 80 kr. bewilligt ist, die Wirksamkeit verloren hat und daß es auch von der Bestimmung des gedachten Hofkammer-Decretes, wornach für die Benützung der Post außerhalb der Poststraße die Aufrechnung des um ein Viertheil erhöhten Ritt- und Trinkgeldes für Reisen außerhalb des Amtsbezirkes, dann für Hof- und Uebersiedlungsreisen gestattet ist, umsomehr das Abkommen zu erhalten habe, als in der neuesten Verordnung vom 23. April 1874, R. G. B. Nr. 47 über die Reisegebühren der bergbehördlichen Beamten (§ 24) von der Aufrechnung einer höheren als der normalmäßigen Postgebühr keine Rede mehr ist, und zu den dort bezeichneten fahrbaren Wegen sowohl Post- als Nebenstraßen gehören.

Hiemit erledigen sich die weiteren Berichte vom 13. März und 24. Juni 1875, Z. 1969 und 4399 und erhalten Hochdieselben die Beilagen derselben mit dem Ersuchen zurück, die betreffenden Reiseparticularien des Bezirkshauptmannes in Krainburg Joseph Derbitsch und der Bezirksarztes in Littai, Dr. Ferdinand Erzen im Sinne dieses Erlasses der Readjustirung unterziehen zu lassen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Präsidenten des obersten Rechnungshofes Franz Grafen Mercandin anläßlich dessen fünfzigjährigen Dienstesjubiläums mittelst a. h. Handbilletes das Großkreuz des St. Stefan-Ordens mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Erledigungen.

Secretärsstelle bei der Wiener Finanzprocuratur in der achten Rangsclasse, bis 10. September. (Amtsbl. Nr. 177).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.